

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 16/2014



Veröffentlicht am: 04.03.2014

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufsbildung der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 3.9.2003 in der Fassung vom 6.6.2012

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert am 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr.2, S. 45) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit, Absatz 2 ist durch nachfolgenden Absatz zu ersetzen

alt	neu
<p>(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu stellen. Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer</p> <ul style="list-style-type: none">– an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Bachelorstudiengang Berufsbildung mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ eingeschrieben ist und– den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses mindestens für diejenigen Module erbringt, die in den beiliegenden fächerspezifischen Vorschriften bis zum Ende des 4. Studiensemesters in der beruflichen Fachrichtung, im Unterrichtsfach/der speziellen beruflichen Fachrichtung und in Betriebspädagogik abgeschlossen werden sollen (über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss) und– eine Erklärung darüber abgibt, dass er nicht bereits eine Bachelorarbeit in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet. Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen.	<p>(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu stellen. Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer</p> <ul style="list-style-type: none">– an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Bachelorstudiengang Berufsbildung mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ eingeschrieben ist und– die folgenden fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt: Vorlage von Modulprüfungsnachweisen aus der beruflichen Fachrichtung, der Betriebspädagogik und dem Unterrichtsfach von min. 120 CP.– eine Erklärung darüber abgibt, dass er nicht bereits eine Bachelorarbeit im gewählten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet. Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2014 im Bachelorstudiengang Berufsbildung an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Studierende, die bis zum Wintersemester 2013/2014 im genannten Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, können dieser Ordnung auf Antrag beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen. Er ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 15.01.2014 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 29.01.2014.

Magdeburg, 30.01.2014

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg